

Feststellung der UVP-Pflicht
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte vom 21.08.2017 – LLUR - G20/2017/018 –

Kreis Ostholstein, 23623 Ahrensböök

Die Firma Bioenergie Hamerich GmbH plant die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage durch Vergrößerung der Produktionskapazität auf 2,28 Mio. Nm³/a an Rohbiogas sowie Aufstellung und Betrieb einer weiteren Verbrennungsmotorenanlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2,825 MW am Standort Lindenweg in 23623 Ahrensböök, Gemarkung Böbs, Flur 6, Flurstück 19/3.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nummer 8.6.3.2 V und Nummer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Zt. gültigen Fassung i. V. m. Nummer 8.4.2.2 S Spalte 2 und Nummer 1.2.2.2 S Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG - Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ - in einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Einzelfallprüfung nach § 3c Satz 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, weil bei diesem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19.01.2012 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat 75, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zugänglich gemacht werden.